

BAZG ZVE_Vorgehen_bei_Kontrollen_d vom 15. März 2024

Bazg, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_ZVE_Vorgehen_bei_Kontrollen_d

FR: BAZG ZVE_Vorgehen_bei_Kontrollen_d du 15 mars 2024

IT: BAZG ZVE_Vorgehen_bei_Kontrollen_d del 15 marzo 2024

Volltext

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

Zollveranlagung 17. März 2024

Zugelassene Versender und Empfänger (ZVE) Vorgehen bei Kontrollen bei Anmeldungen (Ankunftsanmeldung, Warenanmeldung Ausfuhr und Warenanmeldung Durchfuhr) in Passar Kontrollen werden in Passar neu der zuständigen Dienststelle (ZDS) des zugelassenen Ortes (ZO) zugewiesen. Die ZDS führen die Kontrollen am ZO durch. Bei Anmeldungen in Passar müssen sich die ZVE bei einer allfälligen Kontrolle inklusive allfällige Korrektur direkt bei der zuständigen Dienststelle des zugelassenen Ortes gemäss Abnahmebericht melden (bisher: zuständige Lokalebene, ehemals Kontrollzollstelle). Die zuständige Lokalebene (ZLE) bleibt die Anlaufstelle für alle anderen Anliegen. Hinweis: Das Vorverfahren E-dec Export oder Folgeverfahren E-dec Import wird auf eine ZLE übermittelt bzw. selektioniert. Die ZVE melden sich wie bisher bei der ZLE (keine Änderung).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.